

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Zl. 1055.74/3-I.2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrats
Parlament

8/5/11-26/1/ME

Retrieff GESETZENTWURF
Z' 85. Ge 9. Sp

Datum: 2. JAN. 1990

Verteilt 3.1.1990 f. A.

St. Jayek

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu dem von diesem Ressort ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

WINKLER m.p.

*F. d. R. d. A.
Winkler*

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 000060

Zl. 1055.74/3-I.2/89

am 28. Dezember 1989
WIEN

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Zu do. Zl. 30.901/60-V/2/1989
vom 23. Oktober 1989

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Zu dem mit obzitierter Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, beeht sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, daß vom ha. Standpunkt gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß der Entwurf von Erläuterungen nicht der Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Prüfung von Regierungsvorlagen auf ihre EG-Rechtskonformität (Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89) entspricht.

Gemäß der genannten Richtlinie ist bei der Vorbereitung einer Regierungsvorlage zu prüfen, ob auf dem betreffenden Gebiet eine Regelung der Europäischen Gemeinschaften besteht oder sich in Ausarbeitung befindet und inwieweit Kompatibilität oder Widerspruch zwischen ihr und der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift gegeben ist. Das Ergebnis der Konformitätsprüfung ist im Vorblatt unter dem Titel "Konformität mit EG-Recht" in Kurzform anzuführen und in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil; erforderlichenfalls auch im Besonderen Teil) in informativer Weise darzustellen.

- 2 -

Es wird daher angeregt, die Erläuterungen im Sinne der zitierten Richtlinien zu ergänzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

WINKLER m.p.



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Winkler". Above the signature, the initials "F. X. W." are written vertically.